



## SCHULORDNUNG

### 1. Zweck

<sup>1</sup> Die Musikschule Kreuzlingen (MSK) vermittelt einen qualifizierten, professionellen Musik- und Tanzunterricht.

<sup>2</sup> Durch den Musik- und Tanzunterricht werden die Schüler\*innen entsprechend ihren Fähigkeiten, Möglichkeiten und Bedürfnissen gefördert.

<sup>3</sup> Angestrebt wird zudem eine intensive Förderung des Zusammenspiels in Gruppen.

<sup>4</sup> Die Musikschule Kreuzlingen fördert auch besondere Begabungen und ermöglicht u.a. die Teilnahme im Rahmen der kantonalen Förderprogramme.

### 2. Unterrichtsangebot

<sup>1</sup> Der Musikunterricht erfolgt als Einzel-, Zweier und Gruppenunterricht.

<sup>2</sup> Der Tanzunterricht sowie der Musical- bzw. Theaterunterricht erfolgt in der Regel als Gruppenunterricht; Einzelunterricht kann nach Bedarf angeboten werden.

<sup>3</sup> Neben dem Musik- und Tanzunterricht finden Kurse, Workshops und Projekte statt, die den regulären Unterricht sinnvoll ergänzen.

### 3. Schuljahreseinteilung

<sup>1</sup> Das Schuljahr gliedert sich in Herbst- und Frühjahrssemester. Das Herbstsemester erstreckt sich von den Sommer- bis zu den Sportferien; das Frühjahrssemester dauert von den Sport- bis zu den Sommerferien.

<sup>2</sup> Die Ferien und Feiertage orientieren sich nach der Schulgemeinde Kreuzlingen

### 4. Ein- & Austritt

<sup>1</sup> Anmeldungen, Abmeldungen sowie sämtliche Vertragsänderungen (Wechsel der Lehrperson, Unterrichtsreduktion, etc.) sind dem Sekretariat jeweils bis zum **15. Juni** für das Herbstsemester bzw. bis zum **15. Dezember** für das Frühjahrssemester schriftlich mitzuteilen.

<sup>2</sup> Mit der schriftlichen Anmeldung bestätigen Eltern und Schüler\*innen die Schulordnung der Musikschule Kreuzlingen anzuerkennen.

<sup>3</sup> Nicht abgemeldete Schüler\*innen gelten in gleichem Unterrichtsumfang für das nächste Semester weiterhin als angemeldet.

<sup>4</sup> Schüler\*innen, die während dem laufenden Semester austreten, haben keinerlei Anspruch auf Rückvergütung. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

<sup>5</sup> Für Schüler\*innen, die den Unterricht verspätet aufnehmen gelten folgende Reduktionen:

- Anmeldung bis vier Wochen nach Semesterbeginn: keine Reduktion
- Anmeldung bis acht Wochen nach Semesterbeginn: 5% Reduktion (nur Gruppenkurse)
- Anmeldung ab 8 Wochen nach Semesterbeginn: 10% Reduktion (nur Tanz, MGS, El-Ki-Singen)

<sup>6</sup> Die Musikschule Kreuzlingen kann einen Unterrichtsvertrag regulär zum Semesterende unter Beachtung der geltenden Kündigungsfristen ordentlich kündigen.

<sup>7</sup> Die Musikschule Kreuzlingen hat in begründeten Fällen (z.B. unangebrachtes Verhalten, etc.) das Recht, einen Unterrichtsvertrag per Monatsende einseitig zu kündigen. Ein Anspruch auf Rückerstattung der verpassten Lektion besteht nicht.



## 5. Schulgeld

<sup>1</sup> Die Rechnungsstellung erfolgt im Rahmen des regulären Unterrichts kurz nach Semesterbeginn. Die Rechnung ist zahlbar innert 30 Tagen. Bei finanziellen Engpässen kann das Schulgeld nach Vereinbarung in Teilraten bezahlt werden. Die Rechnungsstellung im Rahmen der Abos für Erwachsene erfolgt mit dem Erhalt des Abos.

<sup>2</sup> Mit der Anmeldung zum Unterricht verpflichten sich die Schüler\*innen, bzw. deren gesetzliche Vertreter\*innen zur fristgerechten Bezahlung des geforderten Schulgelds.

<sup>3</sup> Sollte die Schulgeldrechnung des abgeschlossenen Semesters nicht bezahlt sein, kann der Unterricht im neuen Semester nicht aufgenommen werden.

## 6. Bildrechte

<sup>1</sup> Die Musikschule Kreuzlingen darf Bildaufnahmen von Schüler\*innen im Rahmen von Gruppenfotos, die bei Veranstaltungen oder im Unterricht aufgenommen wurden, für Werbezwecke (Internet, Flyer, Printmedien, Social Media, etc.) ohne vorherige Einwilligung verwenden.

Bilder von Einzelpersonen werden nur nach vorheriger Einwilligung für Werbezwecke verwendet.

## 7. Unterricht

<sup>1</sup> Die Eltern bzw. Schüler\*innen vereinbaren direkt mit der Musiklehrperson die jeweilige Unterrichtszeit.

<sup>2</sup> Der Tanzunterricht findet gemäss Stundenplan statt.

<sup>3</sup> Die Anschaffungskosten von Instrumenten und Noten bzw. Tanzbekleidung sowie Tanzschuhen tragen die Eltern bzw. die Schüler\*innen. Die Lehrpersonen der Musikschule Kreuzlingen unterstützen ihre Schüler\*innen gerne im Rahmen der Beratung.

<sup>4</sup> Die Schüler\*innen erscheinen pünktlich und in angemessener Kleidung zum Unterricht und informieren bei etwaiger Verspätung oder Verhinderung direkt die Lehrperson.

<sup>5</sup> Der subventionierter Musik- und Tanzunterricht für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene kann bis zum vollendeten 20. Altersjahr bzw. bis zum Ende der Sekundarstufe II besucht werden. Voraussetzung ist der Wohnort bzw. die Beschulung im Kanton Thurgau.

<sup>6</sup> Die Musikschule Kreuzlingen bietet ebenfalls Unterricht für Erwachsene an. Dieser Unterricht ist jedoch nicht subventioniert. Mit weiteren attraktiven Angeboten sollen dabei besonders Personen unter 25 bzw. Personen kurz vor dem Pensionsalter profitieren.

<sup>7</sup> Abos für Erwachsene sind ein Jahr ab Ausstellung gültig.

## 8. Absenzen

<sup>1</sup> Die Ferien und Feiertage orientieren sich nach der Schulgemeinde Kreuzlingen. An gesetzlichen Feiertagen entfällt der Unterricht ersatzlos.

<sup>2</sup> Die erste Woche nach den Sommerferien dient zur Festlegung des Stundenplans und ist daher in den Abteilungen Musik und Tanz unterrichtsfrei.

<sup>3</sup> Die Lehrpersonen führen eine Absenzenliste um die Anwesenheit der Schüler\*innen zu dokumentieren.

<sup>4</sup> Schüler\*innen und Lehrpersonen sind verpflichtet, sich Absenzen gegenseitig frühzeitig mitzuteilen.

<sup>5</sup> Fallen Lektionen ohne Verschulden der Lehrperson aus, verfallen diese ersatzlos.

Frühzeitig angekündigte Absenzen werden nach Möglichkeit nachgeholt.



Lektionen, die aufgrund Krankheit der Lehrperson ausfallen, müssen nicht nachgeholt werden und entfallen ersatzlos. Bei längerer krankheitsbedingter Abwesenheit der Lehrperson (ab drei aufeinanderfolgenden Wochen) wird nach Möglichkeit eine Stellvertretung gestellt.

Lektionen, die aufgrund Verhinderung der Lehrperson nicht stattfinden können, werden nach Absprache mit den Schüler\*innen vor- oder nachgeholt.

<sup>6</sup> Für ausgefallene Lektionen besteht kein Anspruch auf Rückerstattung. Ausnahmen bewilligt die Schulleitung.

<sup>7</sup> Können Schüler\*innen zum Beispiel aufgrund eines Unfalls das Musikinstrument vorübergehend nicht spielen, den Unterricht jedoch besuchen, so soll der Unterricht während mindestens zwei Wochen weitergeführt werden. Mögliche Unterrichtsinhalte sind u.a. Singen, Hörübungen oder Musiktheorie.

<sup>8</sup> Bei längerer Absenz von Schüler\*innen infolge Krankheit oder Unfall wird das Schulgeld bei Vorliegen eines Arztzeugnisses ab der dritten ausgefallenen Lektion gutgeschrieben und bei der nächsten Semesterrechnung in Abzug gebracht bzw. bei Kündigung des Unterrichtsvertrags zurückerstattet.

## 9. Aufführungen

<sup>1</sup> Die Musikschule Kreuzlingen veranstaltet in regelmässigen Abständen Aufführungen. Da Auftritte und Vorstellungen feste Bestandteile des Unterrichtsprogramms sind, wird das Einverständnis zur Teilnahme vorausgesetzt. Nichtteilnahme muss rechtzeitig angekündigt werden.

## 10. Versicherung

<sup>1</sup> Für den Versicherungsschutz sind Schüler\*innen bzw. Eltern selbst verantwortlich.

Die Musikschule Kreuzlingen übernimmt keinerlei Haftung für Schäden und Unfälle, die mit dem Unterricht in Zusammenhang stehen.

<sup>2</sup> Ebenfalls übernimmt die Musikschule Kreuzlingen keinerlei Haftung in Zusammenhang mit der Benutzung der Garderoben.

## 11. Gültigkeit

<sup>1</sup> Diese Schulordnung ist ab dem Schuljahr 2025/26 gültig und ersetzt alle bisherigen Versionen.

<sup>2</sup> Mit der Anmeldung zum Musikunterricht akzeptieren die Schüler\*innen bzw. deren gesetzlichen Vertreter\*innen den Inhalt dieser Schulordnung. Die aktuelle Version kann jederzeit auf der Homepage der Musikschule Kreuzlingen eingesehen werden.